

Rechtssache T-7/90

Dorothea Kobor gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Ärzteausschuß —
Festsetzung des Grades dauernder Teilinvalidität“

Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 27. November 1990 722

Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Soziale Sicherheit — Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten — Ärztliches Gutachten — Gerichtliche Nachprüfung — Grenzen*
(*Beamtenstatut, Artikel 73; Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten, Artikel 23 und 28*)
 2. *Beamte — Klage — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Gegenstand — Übereinstimmung der Beschwerde und der Klage — Nicht in der Beschwerde enthaltene Rüge — Unzulässigkeit*
(*Beamtenstatut, Artikel 90 und 91*)
1. Im Rahmen einer Klage gegen eine Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Anwendung der Regelung zur Sicherung der Beamten bei Unfällen und Berufskrankheiten kann sich die Kontrolle des Gerichts nicht auf rein ärztliche Beurteilungen des in Artikel 23 dieser Regelung vorgesehenen Ärzteausschusses erstrecken, die als endgültig anzusehen sind, wenn sie unter ordnungsgemäßen Voraussetzungen erfolgt sind.
2. Das Vorverfahren soll eine einverständliche Beilegung des zwischen den Beamten oder sonstigen Bediensteten und der Verwaltung entstandenen Streits ermöglichen. Dieses Verfahren kann seinen Zweck nur erfüllen, wenn die Anstel-

lungsbehörde von den Rügen der Betroffenen gegen die angegriffene Entscheidung hinreichend genau Kenntnis nehmen kann.

Eine Rüge, die in der Verwaltungsbeschwerde nicht angeführt wurde, obwohl der Betroffene in der Lage war, sie in seiner Beschwerde geltend zu machen, ist für unzulässig zu erklären.

URTEIL DES GERICHTS (Dritte Kammer)
27. November 1990 *

In der Rechtssache T-7/90

Dorothea Kobor, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Goetzingen (Großherzogtum Luxemburg), Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Louis Schiltz, 83, boulevard Grande-Duchesse-Charlotte, Luxemburg,

Klägerin,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater J. Griesmar als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Guido Berardis, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

wegen Abänderung der Entscheidung der Kommission vom 10. März 1989, mit der der Grad der dauernden Teilinvalidität der Klägerin auf 14 % festgesetzt wurde,

erläßt

DAS GERICHT (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Yeraris, der Richter A. Saggio und K. Lenaerts,

Kanzler: H. Jung

* Verfahrenssprache: Französisch.